

BGer 5A_308/2026 vom 13. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_308_2026

FR: TF 5A_308/2026 du 13 avril 2026

IT: TF 5A_308/2026 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Dem Bundesgericht unterbreitet die Beschwerdeführerin einzig noch ihr - ebenfalls schon vor Obergericht geltend gemachtes - Anliegen, das Konkursverfahren gegen "B.A A.A" sei ersatzlos aufzuheben bzw. allenfalls gegen "B.A, A.A" beizubehalten.

E. 2

Nachdem das erstinstanzliche Konkurserkennnis aufgehoben worden ist, besteht an der Behandlung des Anliegens in der Sache selbst an sich kein geschütztes Interesse mehr (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Indes könnte ein solches allenfalls weiterbestehen im Zusammenhang mit der beibehaltenen Kostenauflegung für das erstinstanzliche Konkurserkennnis, weil die Beschwerdeführerin auch fordert, die Kosten seien dem Betreibungsamt oder dem Bezirksgericht als unberechtigte Verursacher des Verfahrens aufzuerlegen.

E. 3

Indes ist das Anliegen der Beschwerdeführerin, wonach es pro Mensch mehrere Personen gebe und das Bezirksgericht die unterschiedliche Personenidentität nicht respektiert bzw. sie mit verschiedenen Personen in einen Topf geworfen und deshalb zu Unrecht das Konkurserkennnis gegen sie gerichtet habe, offenkundig querulatorisch. Wie ihr bereits das Obergericht beschieden hat, ist die Reihenfolge des Vor- und Nachnamens bzw. vorliegend die Setzung eines Kommas zwischen dem Vor- und Nachnamen für die Identifikation der Schuldnerin unerheblich (spezifisch im Zusammenhang mit der Konkursöffnung vgl. Urteil 5A_441/2023 vom 31. August 2023 E. 2 m.w.H.).

Im Übrigen erweist sich die Beschwerde auch als offensichtlich unbegründet, denn mit der blossen Auflistung von verfassungsmässigen Rechten (Art. 29 und 29a BV) sowie der Nennung von Art. 8 DSGVO, Art. 9 ZGB und Art. 179 ZPO ist keine Rechtsverletzung dargetan, zumal die Beschwerdeführerin durch die Nennung ihres Vor- und Nachnamens wie gesagt klar identifizierbar ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten.

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird im Übrigen das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, soweit es in der vorliegenden Situation überhaupt hätte zielführend sein können.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.